

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 15 (1895)

Heft: 7

Anhang: Beilage zum "Pionier", Nr. 7 : zur Erinnerung an Bundesrat Dr. Karl Schenk

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zur Erinnerung

an

Bundesrat

Dr. Karl Schenk.





Bundesrat Dr. Karl Schenk.

Bundesrat Schenk.

Unser Bundesrat Schenk ist nicht mehr. Den 8. Juli ist er morgens 8 Uhr auf seinem Gang in das Bundesrathaus überfahren worden, im Moment, da er sich mit einem Armen unterhielt, dem er ein Almosen spendete. Die Nachricht von dem Unglück gelangte, Trauer und Bestürzung verbreitend, schon am nämlichen Tage in die fernsten Thäler des Vaterlandes. Denn der 72jährige stand nach 40jähriger Thätigkeit als Staatsmann auf dem Zenith seiner Wirksamkeit, der er plötzlich, wie vom Blitz getroffen, entrissen wurde. Eben war er daran, seiner Arbeit durch seine Schulvorlage die Krone aufzusetzen — als der Tod den starken und kerngesunden Mann uns raubte.

Karl Schenk, geb. 1823, der Sohn des berühmten Mechanikers, der die Feuerspritze wesentlich verbessert hat, war in seiner äussern Erscheinung eine markige Gestalt, die Gesichtszüge einfach und scharf, wie mit der Axt gehauen, bestrahlt von leuchtenden Augen. Ein unermüdlicher Arbeiter, stets heiter und aufgeräumt, hat er, von einer unerschütterlichen Überzeugung getragen, allen Stürmen Trotz geboten. Nach den schwersten Niederlagen stand er ungebrochenen Mutes, sein Sinnen und Trachten darauf gerichtet, auf eine andere Weise das Ziel zu erreichen. Denn er wusste den Wert der Arbeit zu schätzen, jenen „Ernst, den keine Mühe bleichet“, und über allen Unterschied der politischen und religiösen Meinungen hinweg erkannte das gesamte Schweizervolk Schenks Treue und Arbeit. Darum hat auch ihn jene Ovation, welche die schlichten Bauern des Einfischthales ihm dargebracht haben, zu Thränen gerührt und ihn mehr gefreut, als wenn sämtliche Fürsten Europas ihm gehuldigt hätten.

Schenks Hauptwirksamkeit liegt im Gebiete des Armen- und Schulwesens, als ob er die Devise Fellenbergs: „Dem Reichen gebriecht es selten an Hülfe, darum stehe du dem Armen und Notleidenden

bei“, zu der seinen gemacht hätte. Vierzig Jahre, nachdem er mit genialer Kraft und Einsicht das bernische Armengesetz geschaffen, anerkennt man heute, da man es verbessern möchte, dass an den Grundzügen desselben nichts geändert werden kann, und es wird nicht lange gehen, werden auch andere Kantone das lang bestrittene Prinzip der örtlichen Armenpflege sich aneignen.

Obschon von Beruf Pfarrer, war Schenk Schulmann und Schulfreund von der Fusssohle bis zum Scheitel, denn es war seine Überzeugung, dass schliesslich doch nur von der Schule aus durch einen verbesserten Volksunterricht den Gebrechen am gründlichsten kann abgeholfen werden. Als bernischer Erziehungsdirektor hat er thatkräftig eingegriffen, besonders im Lehrerseminar Münchenbuchsee, und hat durch das Seminar, mit den alten Traditionen brechend, einer freieren Auffassung des Christentums den Weg gebahnt.

Als Bundesrat müssen wir ihn als den *ersten schweizerischen Erziehungsdirektor* bezeichnen. Obschon ihm eigentlich nur das Polytechnikum unterstellt war, konnte er sich, den Wert der Volksbildung erkennend, nicht darauf beschränken, und trotz aller Hindernisse arbeitete er unentwegt an der Förderung der Volksschule durch den Bund. So ist unter ihm das *erste eidgenössische Lehrmittel* entstanden: „Die Schulwandkarte der Schweiz“, welche gegenwärtig in Arbeit ist und als ein bleibendes Andenken an Herrn Schenk an sämtliche Schulen der Schweiz 1897 zur Verteilung gelangt. Auch die bescheidensten Anfänge, die Rekrutenprüfungen und die permanenten Schulausstellungen, wusste er hoch zu schätzen, und er war daran, diesen Schulausstellungen ein weiteres Wirkungsfeld zu eröffnen, als er uns entrissen wurde. Nun bleibt uns doch noch sein Vermächtnis, die eidgenössische Schulvorlage. Viele haben Herrn Schenk nicht begriffen, dass er so unentwegt an dieser Schulvorlage festhielt, und haben etwas anderes dahinter vermutet. Aber Herr Bundesrat Zemp, sein verehrter Kollege, dessen Zeugnis niemand anfechten wird, hat am Sarge des grossen Toten es ausgesprochen: „Eines darf nicht unterlassen werden, zu bezeugen: Herr Schenk, als er die Schulvorlage einbrachte, handelte nach reifer Überzeugung und in besten Treuen, und nichts wäre ungerechtfertigter, als die Annahme, dass Herr Schenk mit dieser Vorlage etwas anderes bezweckt hätte, als was die Worte selbst besagen.“

Herr Bundesrat Schenk ist eben der Mann, der als elfjähriger Knabe und als Waise vor der Vormundschaftsbehörde von Signau stand und ihr den Wunsch äusserte, sie möchten ihn unterrichten

lassen. Jene schlichten Männer von Signau, ohne klassische Bildung, haben ihm diesen Wunsch gewährt und er ist ihnen bis zu seinem Tode dankbar gewesen. Jener Beschluss der Vormundschaftsbehörde von Signau hat ihrer Gemeinde und dem ganzen Vaterlande tausendfältigen Segen getragen. Darum wollte Schenk, dass das ganze Volk, nicht nur die Kinder der Reichen, für deren Unterricht im ausreichendsten Masse gesorgt ist, der Wohlthaten eines genügenden Unterrichts teilhaftig werde. Es ist aber eine nicht wegzuleugnende Thatsache, dass viele Gegenden der Schweiz bezüglich Volksbildung weit hinter unsern deutschen Nachbarländern Baden, Württemberg und Sachsen zurückgeblieben sind. Wenn die ärmern Kantone auch die äussersten Anstrengungen machen — *es fehlen ihnen immer die Hilfsmittel* — wie für die Strassenbauten, die Verbauung der Wildwasser, so auch für die Volksschule. Hier wollte Herr Schenk helfend eingreifen durch seine Schulvorlage, welche einzig inspiriert ist durch seine Einsicht, seine Treue gegen die Armen und seine glühende Vaterlandsliebe. Wenn die Schweiz und wenn sein dankbares Vaterland ihm ein Denkmal errichten will, so werden alle einsichtigen Männer zusammenstehen und mit Thatkraft für das letzte Werk des grossen Mitbürgers eintreten, ohne Furcht vor Niederlagen, mit Überzeugungstreue und unentwegtem Mut.

Bis jetzt haben 36 Vereine der Schweiz ihre Zustimmung erklärt und die Eingabe an die Bundesversammlung zu gunsten der Schulvorlage unterstützt. Wir fordern unsere Mitbürger auf, diesem Beispiel zu folgen.

(Entwurf.)

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.

*Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

1. Bau neuer Schulhäuser;
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen;
3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
6. Ausbildung von Lehrern;
7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen;
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten 5 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1897, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschrieben, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen.

Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel.

Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in 3 Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf.

II. Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

III. Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfjährigen Periode beträgt: für die I. Klasse *dreissig Rappen*, für die II. Klasse *vierzig Rappen*, für die III. Klasse *fünfzig Rappen* pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten.

Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.

Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen:

1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der vom Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen;
2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung;

3. eine besondere, specialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Verwendung in Form von Ansammlung von Fonds ist unstatthaft.

Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden,

wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2);

wenn im ganzen oder in einzelnen Ausgabeposten, für welche der Bundesbeitrag verwendet werden will, eine Verminderung der betreffenden bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinde eintritt (Art. 3).

Art. 10. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt jeweilen im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach Genehmigung dieser letztern durch den Bundesrat.

Art. 11. Über die Subventionseingaben (Art. 7) und die Abfassung der von den Kantonen dabei zu machenden Vorlagen (Art. 8) wird der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben zu bestimmen.

